



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

B2/SN-12/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/4a/96

An das
Präsidium
des Nationalrates

in W i e n



May Koller

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

5. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/4a/96

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Ermacora	2942	23 0102/4-II/3/96
		26. Februar 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die extrem kurze Begutachtungsfrist eine detaillierte Beurteilung aller in Aussicht genommenen Maßnahmen dem Verfassungsdienst nicht möglich war.
2. Allgemein ist aus verfassungsrechtlicher Sicht auf die aus dem Gleichheitssatz entwickelte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 11.309/1987 und 11.665/1988) zum Vertrauenschutz hinzuweisen. In den letzten Jahren hat der Verfassungsgerichtshof verstärkt auf

- 2 -

das Element des Vertrauenschutzes bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen abgestellt. Er hat Regelungen als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträglich Belastungen für diejenigen bewirkten, die im Zeitpunkt ihres Handelns auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen konnten (vgl. etwa das Erkenntnis VfSlg. 11.309/1987 betreffend Politikerbezüge und- Ruhebezüge und VfSlg. 12.598/1990 betreffend das ungleiche Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen). Von Bedeutung ist dies vor allem in Bereichen, in denen Dispositionen der Rechtsunterworfenen langfristig getroffen werden müssen. Greift der Gesetzgeber in "wohlerworbene Rechte" ein (was grundsätzlich nicht unzulässig ist), indem er eine geschaffene Rechtsposition zu Lasten der Betroffenen verändert, so kann dies im Effekt einer rückwirkenden Gesetzgebung gleichkommen. Nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist nicht jedes - an sich sachliche - gesetzgeberische Motiv geeignet, die Minderung wohlerworbener Rechte "jedweder Art und jedweder Intensität" zu rechtfertigen. In den Erkenntnissen VfSlg. 12.568/1990 und 12.732/1991 hat der Verfassungsgerichtshof allerdings festgestellt, daß Eingriffe in erworbene Rechtspositionen durch Übergangsvorschriften gemildert würden.

Die dargestellte Judikatur erscheint insbesondere im Hinblick auf die Senkung der allgemeinen Altersgrenze von 27 auf 26 Lebensjahren, auf die Einschränkungen betreffend die Familienbeihilfe für Schüler nach Erreichen der Volljährigkeit, auf die in der Z 2 des Novellenentwurfes beabsichtigte Verschärfung der Bedingungen der Familienbeihilfe an Studierende, auf die Abschaffung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung usw. von Bedeutung. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist neuerlich darauf hin, daß die oben dargestellten Problembereiche nur beispielhaft sind und eine erschöpfende Behandlung aller verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen im Hinblick

auf die kurze Begutachtungsfrist nicht möglich war. Es bleibt daher - auf Grund der eingangs getroffenen Feststellung - Aufgabe des do. Bundesministeriums, die Übereinstimmung einzelner Maßnahmen mit der dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu überprüfen.

3. Der vorliegende Entwurf enthält eine größere Anzahl von dynamischen Verweisungen auf verschiedene Rechtsvorschriften (vgl. §§ 2 Abs. 1 lit. g, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10 Abs. 3, 30a, 31 Abs. 1, 33 Abs. 2, 34, 35 und 39e). Es empfiehlt sich daher folgende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen (vgl. Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990): "Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."
4. Es fällt weiters auf, daß im vorliegenden Entwurf in einigen Bestimmungen eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften angeordnet wird (vgl. §§ 10 Abs. 3, 33 Abs. 2 und 39e Abs. 4). Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Der vorliegende Entwurf wäre im Hinblick auf die angesprochene Problematik nochmals zu überarbeiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 14 bis 23:

In legistischer Hinsicht wäre es sinnvoll, die Bestimmungen zusammenzulegen. Die Bestimmung könnte dann wie folgt lauten: "Z 14. §§ 15 bis 24 entfallen."

- 4 -

Zu Z 37 (§ 31 Abs. 1):

Rechtsvorschriften sind mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990). Im übrigen haben innerhalb des Textes Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich zu unterbleiben (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 38 (§ 31a Abs. 1):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung der Schulbehörde über die Notwendigkeit von Schulbüchern bedürfte einer ausführlichen gesetzlichen Regelung und muß als ein im Rechtsschutzsystem des B-VG anfechtbarer Akt konstruiert werden (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 1993, G 116/93), da damit individuelle Rechtspositionen gestaltet werden.

Zu Z 40 (§ 31a Abs. 5):

Der in § 31a Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Einvernehmensbindung wäre auch in der Vollzugsklausel des § 51 Rechnung zu tragen.

Zu Z 44 (§ 39e):

Der in § 39e Abs. 1 und Abs. 6 des Entwurfes vorgesehenen Einvernehmensbindung wäre auch in der Vollzugsklausel des § 51 Rechnung zu tragen.

Zu Z 49 (§ 2 Abs. 2 des Art. II):

Im Lichte des Legalitätsprinzipes gemäß Art. 18 B-VG wären die "berücksichtigungswürdigen Umstände" näher zu präzisieren.

- 5 -

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Die Angaben, auf welche Kompetenztatbestände des Bundes der Entwurf gestützt werden soll, wären im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festzulegen.

Es wird im übrigen darauf hingewiesen, daß die Erläuterungen weitestgehend unvollständig sind. Eine neuerliche Überarbeitung ist daher unverzichtbar. Im Sinne der legistischen Praxis sollten die Erläuterungen in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil untergliedert werden.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß dem Entwurf eine Textgegenüberstellung fehlt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
